



Zahl: 004 - 1 / 2021- 01

NIEDERSCHRIFT

der

1. öffentlichen Gemeinderatssitzung

Sitzung am: **Mittwoch, 24. Februar 2021**
Ort: Gemeindeamt Guttaring, Sitzungssaal
Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:15 Uhr

Anwesende
Vorsitzender: Herr Bürgermeister Herbert Kuss
Gemeinderatsmitglieder: Herr Vizebürgermeister Ing. Gerhard Gassler
Herr Vizebürgermeister Johann Lobenwein
Herr Gemeindevorstand Arnulf Warmuth
Herr Ing. Roman Grabmayer
Herr Christoph Pirker
Herr Bernhard Amritzer
Herr Andreas Hausharter
Herr Martin Kogler
Frau Ines Jöbstl
Herrn Manfred Madrian
Herr Andreas Sallinger
Herr Werner Felsberger
Herr Ing. Willibald Pichler
Frau Anna Warmuth i.V. für Frau Birgit Ragossnig-Kernmayer

Entschuldigt: Frau Birgit Ragossnig-Kernmayer

Schriftführer: Frau Ilse Mostegel

Herr Bgm. Herbert Kuss als Vorsitzender begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer und eröffnet die 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende stellt fest, dass diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen, kundgemacht, die Tagesordnung den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte am 17.02.2021 - per E-Mail bzw. Postversand
(Sende- und Lesebestätigungen liegen vollzählig vor)

TOP 1) **Protokoll vom 21.12.2020; Genehmigung**

Gemäß § 45 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen.

Die Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2020 wurde jedem Gemeinderat bzw. Ersatzgemeinderat per E-Mail bzw. auf dem Postweg am 02.02.2021 übermittelt.

Da es keine Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift gibt, gilt diese in der vorgelegten Form als genehmigt und wird vom Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Herbert Kuss, den bestellten GR-Mitgliedern, Herrn Vzbgm. Gerhard Gassler und Herrn Ing. Willibald Pichler unterfertigt. Die Unterschrift der Amtsleiterin sowie der Schriftführerin wird nachgeholt.

TOP 2) **Wirtschaftshof; Bauhoffahrzeug**

- a) Fahrzeugankauf
- b) Finanzierung
- c) mittelfristiger Finanzplan 2021 – 2025; Änderung

a) Fahrzeugankauf

Der Vorsitzende bringt dem GR nochmals den dringenden Bedarf zur Anschaffung eines Fahrzeuges für den Wirtschaftshof zur Kenntnis zumal das derzeitige Auto bereits 18 Jahre alt ist und 190.000 km aufweist.

Der Vorsitzende bringt weiters in Erinnerung, dass für das derzeitige Bauhoffahrzeug die §57a-Begutachtung nur mehr bis 31.03.2021 Gültigkeit hat. Eine Verlängerung für LKW gibt es aufgrund der neuen Bestimmungen nicht mehr und ist eine Reparatur (Getriebehaltung und Rost) nicht mehr möglich.

Festgehalten wird auch, dass sich der GV bereits seit September 2020 mit dieser Thematik befasst und sich immer einstimmig für den Ankauf eines Pritschenwagens der Marke VW ausgesprochen hat.

Bezugnehmend auf die letzte GR-Sitzung vom 21.12.2020, TOP 8, die 1. GV-Sitzung vom 25.01.2021 sowie der 2. GV-Sitzung vom 8.2.2021 wurden weitere Angebote für die Automarken FORD und Mercedes eingeholt.

Nochmals erwähnt wird, dass es von Seiten der Automarken FIAT und OPEL keinen Pritschenwagen mit Allrad gibt.

Der Vorsitzenden verweist auch auf die 5. GR-Sitzung vom 21.12.2021, in der keine Beschlussfassung zum Ankauf erfolgte und dadurch eine Auslieferung des Neufahrzeuges vor dem 1.4.2021 nicht mehr möglich ist.

Weiters ist nunmehr aufgrund der Erhöhung der NOVA ab 01.07.2021 die Nachfrage nach Nutzfahrzeugen bei allen Autohändlern enorm gestiegen und muss mit einer positiv angenommenen Lieferzeit von 3-4 Monaten (eher länger) gerechnet werden. Zur Überbrückung muss daher ein Leihnutzfahrzeug angemietet werden. Weiters erfolgte ab 1.1.2021 eine Preiserhöhung die ebenso berücksichtigt wurde.

Daraufhin erfolgen mehrere Wortmeldungen von Herrn GR Martin Kogler und entsteht ein längeres Zwiesgespräch mit dem Vorsitzenden.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne der einstimmigen Empfehlung des GV an den GR den Antrag, dieser möge den Kauf eines VW - Marke Doka-Pritsche TDI, Doppelkabine, 4Motion, 150 PS, 6-Gang-Schaltgetriebe bei der Firma Porsche Interauto GmbH & Co KG, Klagenfurt, laut Angebotspreis mittels Leasingfinanzierung beschließen.

Abstimmung: **13 Fürstimmen (5 FPÖ, 4 SPÖ, 4 ÖVP)**
 2 Gegenstimmen (1 SPÖ, 1 FPÖ)

b) Finanzierung

Der Vorsitzende bringt dem GR zur Kenntnis, dass die Finanzierung des Fahrzeuges mittels Leasing über die Porsche Bank AG/Porsche Versicherungs AG, 5021 Salzburg mit 60 Monatsraten und einem **Restwert von € 10.000,--** brutto erfolgen soll.

Die monatlichen Leasingraten des Fahrzeuges sollen über BZ-Mittel 2021 bis 2025 refinanziert werden. Die Nebenkosten sollten mit BZ-Mittel 2021 bedeckt werden.

Der Restwert von € 10.000,-- soll aus der jährlich zu bildenden Erneuerungsrücklage ausfinanziert werden. Kann die kalkulierte Rücklage aus welchen Gründen auch immer, nicht gebildet werden, sind rechtzeitig **BZ-Mittel für das Jahr 2026** zu binden.

Über die beabsichtigte Finanzierung liegt von Seiten des AKL, Abt. 3 die mündliche aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 16.02.2021 vor. Nach der Beschlussfassung im GR ist der Leasingvertrag gesondert zur Genehmigung vorzulegen.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, die Finanzierung wie o.a. mittels Leasingvertrag bei der Porsche Bank AG/Porsche Versicherungs AG, 5021 Salzburg mit 60 Monatsraten und einem Restwert von € 10.000,-- brutto zu beschließen.

Abstimmung: **13 Fürstimmen (5 FPÖ, 4 SPÖ, 4 ÖVP)**
 2 Gegenstimmen (1 SPÖ, 1 FPÖ)

c) Mittelfristiger Finanzplan 2021 – 2025; Änderung

Um die verbleibenden BZ-Mittel, nach Wegfall des „außerordentlichen Haushaltes“ mit der VRV 2015, weiterhin in gesonderter und transparenter Form darstellen zu können, wird nachstehende Aufstellung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entgegen der Beschlussfassung in der Sitzung des GR am 21.12.2020 wird die Änderung „rot“ dargestellt:

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge die Zuordnung der BZ-Mittel aufgrund der Refinanzierung des Fahrzeugankaufes, wie mittels Beamer dargestellt, beschließen.

Abstimmung: **13 Fürstimmen (5 FPÖ, 4 SPÖ, 4 ÖVP)**
 2 Gegenstimmen (1 SPÖ, 1 FPÖ)

TOP 2) Jupi BetriebsgmbH; Vertrag und Vereinbarung Schülerbeförderung SJ 2020/2021

Der Vorsitzende bringt betreffend dem Schülertransport (Guttaring – Baierberg – Hollersberg) für das SJ 2020/2021 die Notwendigkeit eines Vertrages betreffend der nach § 30 f Abs. 3 lit.a FLAG 1967 vorgesehenen SchülerInnenfreifahrten zur Kenntnis welche zwischen der Marktgemeinde Guttaring und der JUPI BetriebsgmbH, Bahnhofstraße 26, 9375 Hüttenberg, abzuschließen ist.

Weiters ist für den Transport von Kindergartenkindern eine Vereinbarung zu beschließen.

Die Kosten für die Beförderung der Schulkinder und Kindergartenkinder belaufen sich für das SJ 2020/2021 auf **€ 21.194,38 brutto**.

Von Seiten der Finanzlandesdirektion Klagenfurt, kann nach telefonische Rücksprache mit Frau Peterjan, derzeit kein genauer Betrag betreffend Refundierung bzw. Kostenbeteiligung genannt werden und richtet sich diese nach den Schülerzahlen und Einstiegstellen, welche erst am Ende des SJ abgerechnet werden können.

Der Kostenaufwand für die Schülerbeförderung betrug für die Marktgemeinde Guttaring in den letzten Jahren wie folgt:

SJ 2017/2018 € 11.950,--, SJ 2018/2019 € 12.000,--, SJ 2019/2020 € 13.600,--
und müsste mit einem verbleibenden Kostenaufwand für die MG in ca. dieser Höhe gerechnet werden.

Nach einigen Wortmeldungen erklärt der Vorsitzende, dass die Ausschreibung für den SchülerInnentransport von Seiten des Finanzamtes Klagenfurt durchgeführt wird. Bei dieser Ausschreibung hat auch die Firma Hofstätter aus Althofen ein Angebot abgegeben, welches jedoch der MG Guttaring nicht vorliegt.

Daraufhin erfolgt ein reges Zwiegespräch des Vorsitzenden mit Herrn GR Andreas Sallinger und Frau GRⁱⁿ Ines Jöbstl.

Diesbezüglich entschuldigt sich der Vorsitzende für seine Aussage, dass es keine Alternative gibt und erklärt, dass der GV sich für die Beibehaltung bzw. direkte Beauftragung von JUPI BetriebsgmbH (Inh. Herr Wenzel Jürgen) ausgesprochen hat. Der Vorsitzende erläutert, dass die Familie Wenzel bereits seit 25 Jahren den Schülertransport zur vollsten Zufriedenheit durchführt und auch die örtlichen Gegebenheiten bestens kennt. Weiters werden auch Kindergartenkinder mitgenommen, was für ihn eine essentielle Bedeutung für die Erhaltung des ländlichen

Raumes darstellt, wenn die Kinder von Waitschach und Höffern nach Guttaring gebracht werden.

Zur Anfrage ob es sich beim Angebot von JUPI BetriebsgmbH um einen Fixpreis handelt wird vom Vorsitzenden bejaht. Da das Angebot von der Firma Hofstätter nicht vorliegt kann die weitere Frage ob diese einen Fixpreis angeboten hat vom Vorsitzenden nicht beantwortet werden.

Nach weiteren regen Wechselreden und um dem GR eine genau Aufklärung geben zu können, wird von Seiten der Schriftführerin die Amtsleiterin telefonisch kontaktiert, da sie bei der heutige Sitzung nicht anwesend ist, jedoch die Gespräche mit Frau Peterjan vom Finanzamt geführt hat.

Betreffend der von Herrn GR Sallinger angefragte Absetzung des TOP bis zur genauen Klärung wird von Seiten der AL festgehalten, dass Herr Wenzel ja schon seit September 2020 den Schülertransport durchführt und von Seiten des Finanzamtes diesbezüglich keine Vertragserstellung durchgeführt wurde. Die Schriftführerin weist daraufhin, dass für eine Kostenrefundierung bis spätestens 31.3.2021 die Vertragsunterlagen mit der JUPIBetriebsgmbH beim Finanzamt eingereicht werden müssen.

Es erfolgt neuerlich ein reger, teils emotionaler Wortwechsel und erklärt die AL und der Vorsitzende, dass die Entscheidung für die Beauftragung von Herrn Wenzel auch darin begründet ist, dass er auch die Kindergartenkinder transportiert.

Der Vorsitzende ersucht hiezu um Ergänzung, dass Herr Wenzel eine Kooperation mit den Eltern der Kindergartenkinder hat, dafür auch sein Auto umgerüstet wurde, und dies als Entgegenkommen für die Kindergartenkinder und deren Eltern darstellt. Er sieht dies als Leistung damit der Kindergarten gefüllt ist und auch für die Kinder eine Konstante und ein Vertrauen zu den Transportpersonen gewährleistet sein muss.

Nach weiteren unterschiedlichen Wortmeldungen gibt Herr GR Johann Lobenwein eine Stellungnahme ab.

Der Vorsitzende bedankt sich für die klare Stellungnahme von Herrn Vzbgm. Lobenwein und geht nach weiteren unterschiedlichen Wortmeldungen zur **Antragstellung** über.

Abstimmung: **14 Fürstimmen (6 FPÖ, 4 SPÖ, 4 ÖVP)**
1 Gegenstimme (SPÖ)

Anm.: Die Unterfertigung der Vereinbarung erfolgte durch Herrn Bgm. Herbert Kuss, Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein als Mitglied des GV und Herrn Christoph Pirker als Mitglied des GR.

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

TOP 4) **ANGST Geo Vermessung ZT GmbH;
Vermessungsurkunde vom 26.05.2020; GZ: 204018-03-V1-U**

- *Genehmigung*
- *Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem LiegTeilG § 15 ff*
- *Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen*

➤ **Genehmigung**

Der Vorsitzende bringt dem GR zur Kenntnis, dass die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Weggutes Parz.Nr. 616, KG Hollersberg bereits in der Sitzung des GV vom 10.02.2020 sowie in der Sitzung vom 23.07.2020 und 24.2.2021 behandelt wurde. Vom GV wurde der geplanten Auflassung vorgenannter TF unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Durchfahrt für Frau Dr. Buchhäusl bzw. deren Rechtsnachfolger mittels Servitut eingeräumt wird.

Von Frau Dr. Buchhäusl wurden mit Schreiben vom 26.8.2020 ihre Einwendungen gegen die geplante Auflösung einer TF des öffentlichen Weggutes Parz. NR. 616, KG Hollersberg übermittelt.

Da sich zwischen den Grundeigentümern, Frau Dr. Buchhäusl und Herrn Andreas Hartl, betreffend Ausarbeitung eines Dienstbarkeitsvertrages keine Lösung abzeichnete wurde von der Stadtgemeinde Althofen die neu errichtete Straße Parz. Nr. 452/2, KG Althofen, dem Teilungsplan entsprechend, mit GR- Beschluss vom 21.12.2020, in öffentliches Gut übernommen.

Mit Mail vom 2.2.2021 hat nun Frau Dr. Buchhäusl ihre Einwendungen betreffend der geplanten Wegauflösung einer TF der Parz. Nr. 616 aufgrund o.a. Übernahme der Parz. Nr. 452/2, KG Althofen in öffentliches Gut für hinfällig erklärt und können von Seiten der MG Guttaring die weiteren Schritte bzw. die notwendige Beschlussfassung für die Auflassung durch den GR erfolgen.

Der Vorsitzende bringt dem GR die Vermessungsurkunde von Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 26.05.2020, GZ: 204018-03-V1-U, durch Darstellung mittels Beamer, zur Kenntnis und geht daraus hervor, dass von der öffentlichen Parzelle Nr. 616, KG Hollersberg (74009) das Trennstück „1“ im Ausmaß von 46 m² ausgeschieden und in das Grundstück 60, KG Hollersberg (Eigentümer Herr Andreas Hartl) übernommen werden soll sowie die Widmung zum Gemeindegebrauch aufgehoben wird. Für die Grundübertragung sind € 0,50/m² zu entrichten sowie sämtliche Kosten (Vermessung, Verbücherung usw.) vom Antragsteller zu übernehmen.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge die Vermessungsurkunde der ANGST GEO Vermessung ZT GmbH, vom 26.05.2020; GZ: 204018-03-V1-U, KG Hollersberg wie vorgelegt und mittels Beamer dargestellt, beschließen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**



Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenböck, DI Dr. Jörg Wresnik
Staatlich befugte und beedete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Znl. 9360 Friesach, Herrengasse 4 - T +43 (0) 4268 2012
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0
eMail: friesach@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at



Zeichnerische Darstellung

1:5000

Geschäftszahl: 204018-03-V1-U

Katastralgemeinde: Hollersberg

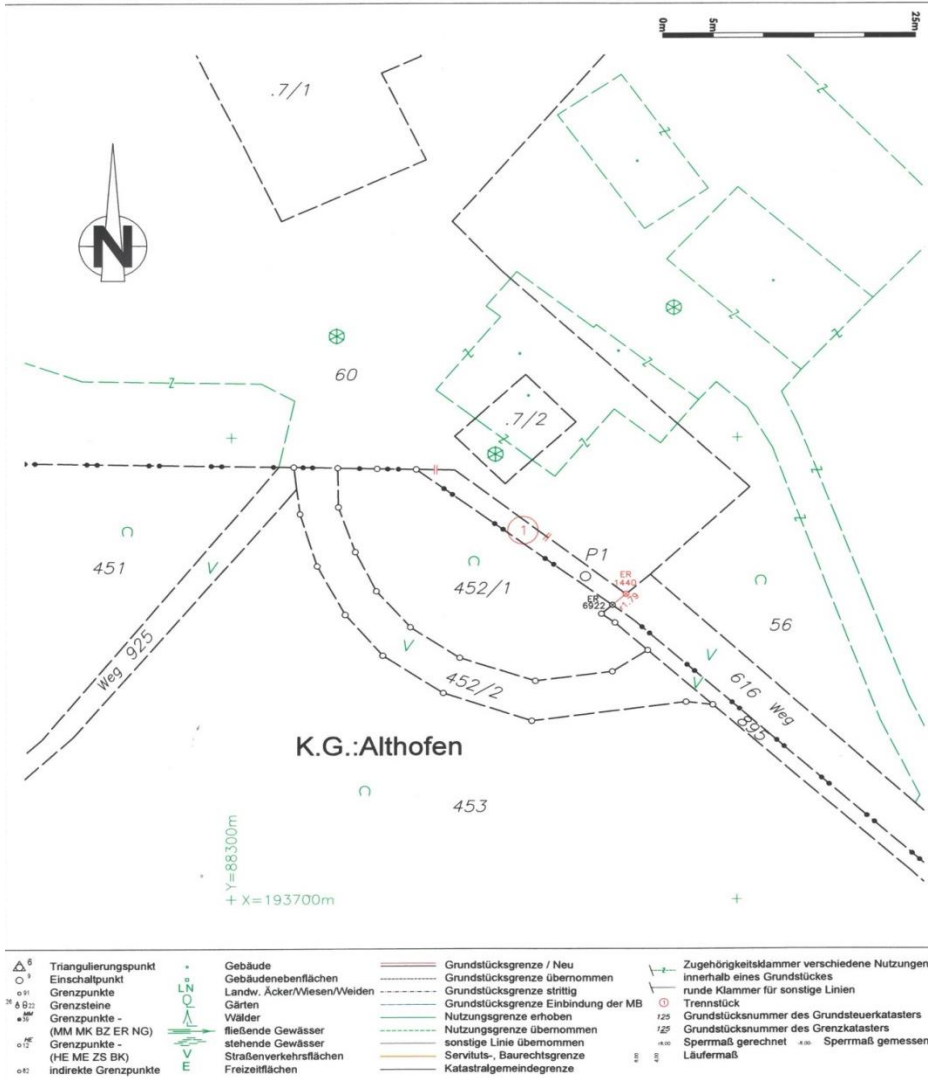
Gerichtsbezirk: Sankt Veit an der Glan

Bearbeiter: H. Gumann

Datum: 26.05.2020

74009

gezeichnet: H. Gumann



Anmerkung:

Laut einstimmigen GR- Beschluss vom 12.05.2011 sind, bei Wegauflösungen aus privaten Gründen (bestehender Rechtsweg endet bei einer privaten Parzelle und führt kein öffentliches Weggut mehr weiter) für die Grundübertragung € 0,50/m² sowie sämtliche Kosten (Vermessung, Verbücherung) vom Antragsteller zu tragen.

➤ Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. LiegTeil G § 15 ff

Damit die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden kann, ist die beabsichtigte

Auflassung einer TF des öffentlichen Gutes, KG Hollersberg mit Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel entsprechend kund zu machen.

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht den GR um Zustimmung, dass nach Ablauf der Kundmachungsfrist beim Vermessungsamt Klagenfurt der Antrag um Verbücherung der Vermessungsurkunde vom 26.05.2020; GZ: 204018-03-V1-U, KG Hollersberg, der ANGST GEO Vermessung ZT GmbH gem. § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, gestellt werden kann.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

➤ **Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Wegflächen**

Die Kundmachung über die beabsichtigte „Auflassung einer TF des öffentlichen Gutes“ war in der Zeit vom 23.06.2020 bis 08.07.2020 an der Amtstafel angeschlagen. Gegen die in Erwägung gezogene Auflassung sind keine Einwendungen bei der Marktgemeinde Guttaring eingegangen.

Die Auflassung von öffentlichem Gut bedarf der Beschlussfassung des Gemeinderates mit Erlassung einer entsprechenden Verordnung.



KÄRNTEN

**Unterer Markt 3
A-9334 Guttaring**

Energieeffiziente
Gemeinde Guttaring

Sachbearb.: Sigrid Hilweg
Tel. 04262/8120-11, Fax /8120-20
sigrid.hilweg@ktn.gde.at
<http://www.guttaring.at>

612/2021-1
Auflassung öffentliches Weggut (Teilfläche)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom, Zahl: mit welcher eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der KG Hollersberg (74009) aufgelassen wird.

Gemäß §§ 2, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG., LGBl. Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Eine Teilfläche des öffentlichen Weggrundstückes

Parz. Nr. 616, KG Hollersberg (74009)

wird als öffentliches Gut aufgelassen und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Diese Fläche ist in der Vermessungsurkunde von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach vom 26.05.2020, G.Z.: 204018-03-V1-U ausgewiesen und bildet die Urkunde einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Herbert Kuss

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge den Entwurf des Verordnungstextes, wie mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, beschließen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Da keine weiteren Anfragen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Da dies die letzte Sitzung vor den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist, dankt der Vorsitzende dem gesamten GR für die Zusammenarbeit und wünscht allen für die Zukunft alles Gute, viel Gesundheit und Schaffenskraft.

Er hofft, dass sich auch zukünftig BürgerInnen motivieren lassen und sich dazu bereit erklären für die Kommunalpolitik tätig zu sein.

Im Namen der FPÖ-Fraktion wird von Herrn GR Christoph Pirker dem Vorsitzenden für seine 36jährige Tätigkeit in der Kommunalpolitik, davon 18 Jahre als Bürgermeister, recht herzlich gedankt. Für die in diesem Zeitraum umgesetzten Projekte und Leistungen wird ihm große Hochachtung entgegengebracht.

Zwei Mitglieder der Gemeinderates:

*Pirker W.
Lobmann J.*

Der Vorsitzende:

Kuss H.

Die Schriftführerin:

Kostogel